

# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GARSTEDT

## GEBIET: GLOJENBARG / BEKWISCH / TARPENBEK

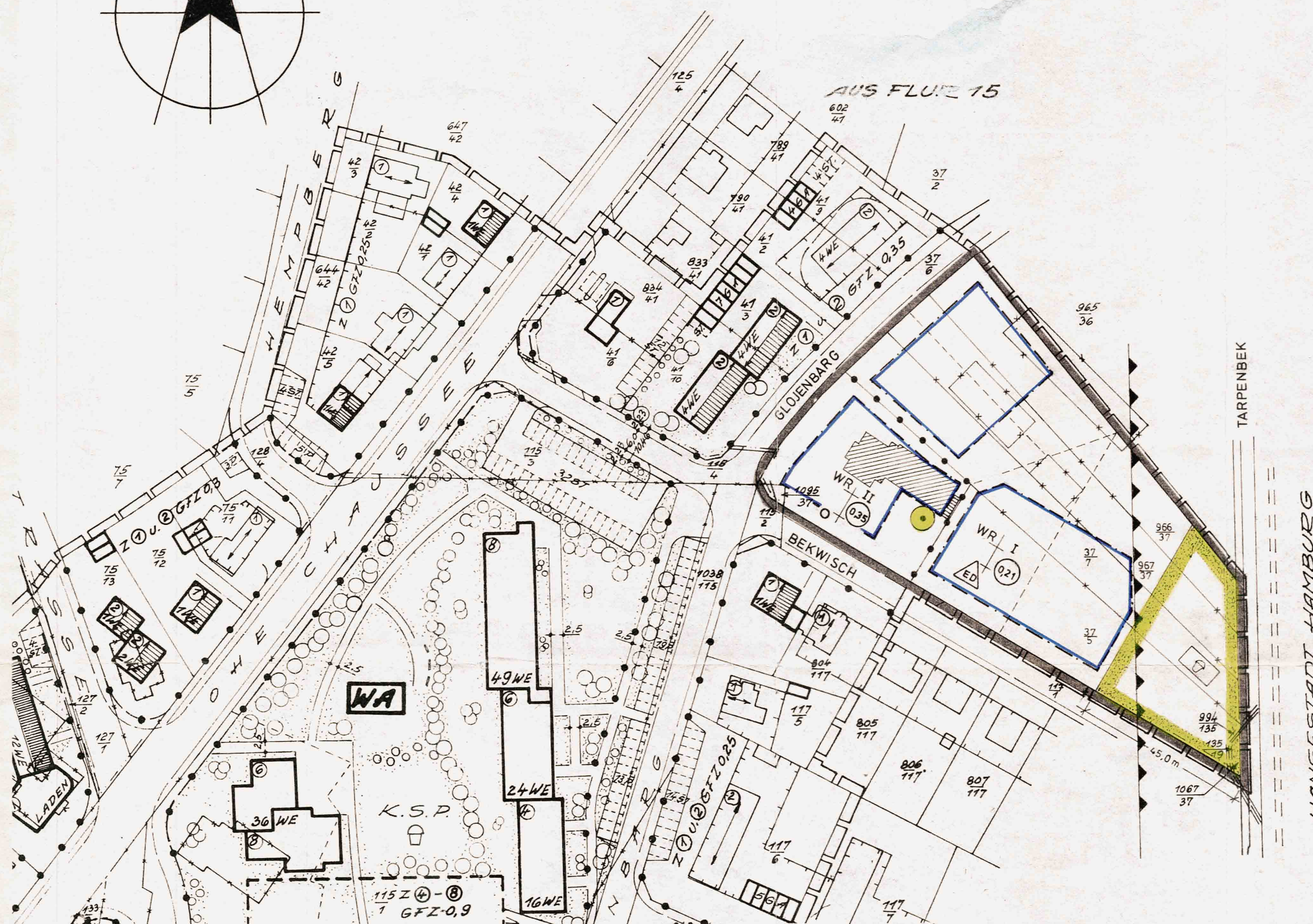
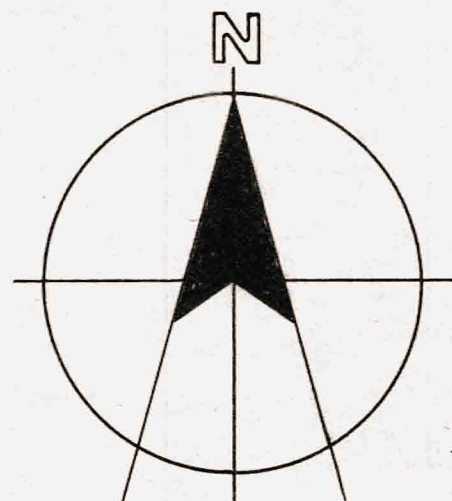
### ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S. 1763

### 3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

#### TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

KOPIE

AUFGRUND DER §§ 10 und 13 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2258), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 20. 12. 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GARSTEDT 3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG GEBIET: GLOJENBARG / BEKWISCH / TARPENBEK BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT-TEIL B - ERLASSEN."



#### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NOMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE / KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ FF BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WR	REINE WOHNGEBIETE	
	BAUWEISE	
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN - WOHN / NEBENGEBAUDE-	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	

#### TEIL B - TEXT

- DIE BEIDEN GÜLTIGEN TEXTFESTSETZUNGEN DES B 22 GARSTEDT WERDEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH ERSATZLOS AUFGEHOVEN.
- ENTLANG DER TARPENBEK IST ZUM ZWECHE DER GEWÄSSERUNTERHALTUNG, GEMESSEN AB BÖSCHUNGS- OBERKANTE, EIN 5m BREITER STREIFEN VON JEDLICHER BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG FREIZUHALTEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 14. 6. 1983

NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

2. DEN EIGENTÖMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 29. 6. 1983 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

3. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20. 12. 1983 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 20. 12. 1983 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 19. JAN. 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 5. MRZ. 1984 AZ. : IV 840 a - 542. 113-60.63 - (22) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

NORDERSTEDT, DEN 29. JUNI 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

5. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 29. JUNI 1984 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 20. 04. 1984 BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 29. JUNI 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

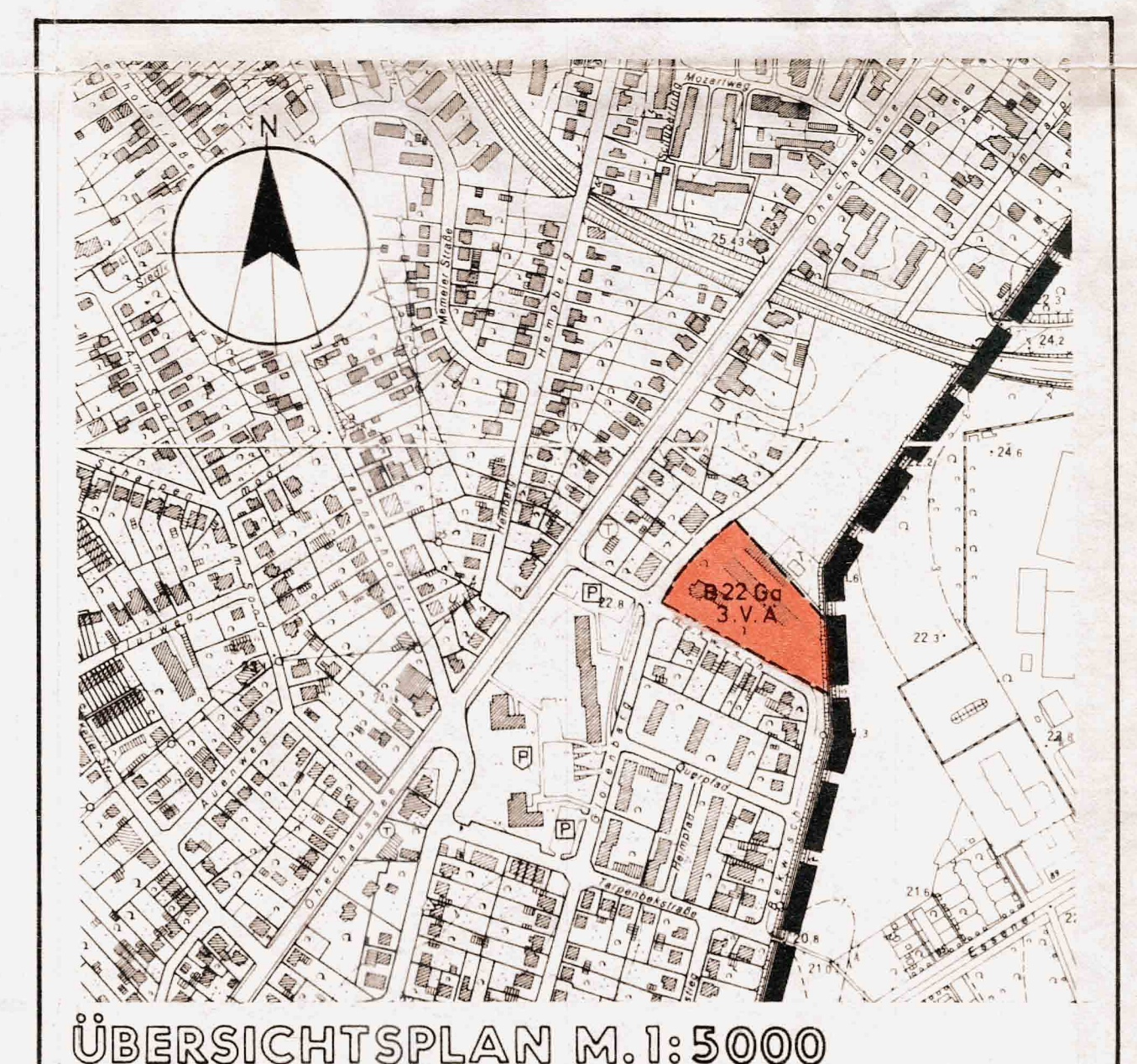
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 18. 04. 1984 BIS ZUM 19. 04. 1984 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20. 04. 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 29. JUNI 1984

STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT

(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000

#### STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GARSTEDT  
3. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG  
GEBIET: GLOJENBARG / BEKWISCH / TARPENBEK

PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF:	NAME DEUTENBACH	WIERECKY				
MASSTAB 1:1000	DATUM 17. 5. 1983		10. 10. 1983			
NORDERSTEDT, DEN						